

Informationen zum Einsatz der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

Durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen im Vergleich zur früheren Rechtslage erheblich verändert. Zunächst gilt nach wie vor, dass für den Einsatz von Videotechnik eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Ob diese vorliegt, ist anhand der individuellen Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Regelmäßig kommt als Rechtsgrundlage (nur) [Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO](#) in Betracht. Weitere Einzelheiten zum Thema finden sich in [§ 4 BDSG](#). Die von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) zum Thema „Videoüberwachung“ vertretenen Standpunkte sind im [Kurzpapier Nr. 15 der DSK](#) zusammengefasst.

Ist eine Rechtsgrundlage vorhanden, sind zudem die Transparenz-Vorgaben der DSGVO zu beachten, die sich in Art. 12 ff. DSGVO finden: Die betroffenen Personen sind über die Überwachung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu informieren. Allgemein anerkannt ist dabei, dass es einer Information beim Betreten des überwachten Bereichs bedarf. In der Praxis ist eine gestufte Informationserteilung etabliert, um Hinweisschilder nicht mit den sehr umfangreichen Informationspflichten des [Art. 13 DSGVO](#) zu „überfrachten“. Dies bedeutet:

- Es ist zwingend ein Hinweisschild (sog. **vorgelagertes Hinweisschild**) anzubringen, dass vor bzw. bei Betreten des überwachten Bereichs die wesentlichen Informationen vermittelt.
- Alle weiteren Informationen können in einem **ausführlichen Informationsblatt** an anderer, gut zugänglicher Stelle bereitgestellt werden.

Auf dem **vorgelagerten Hinweisschild** sind lt. Datenschutzaufsicht zwingend folgende Angaben zu vermerken:

- Umstand der Beobachtung z.B. durch ein Piktogramm des Kamerasymbols;
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen (Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO, d.h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen);
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher bestellt ist, Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO;
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO;
- Angabe des berechtigten Interesses, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht;
- Dauer der Speicherung für die personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO;
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 u. 2 DSGVO (bspw. Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

Den Anforderungen von Art. 12 DSGVO wird bereits entsprochen, wenn Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO) stichwortartig benannt werden. Die Stichworte müssen dem Transparenzgebot aus [Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO](#) gerecht werden, dürfen also nicht zu plakativ sein. Von der Datenschutzaufsicht werden hierzu folgende Positivbeispiele formuliert: Verarbeitungszweck – Vandalismusprävention, Hausrecht; Berechtigtes Interesse – Schutz des Eigentums. Als Negativbeispiel wird benannt: „zu Ihrer / Unserer Sicherheit“



Abbildung 1: Vorgelagertes Hinweisschild

Eine **Vorlage zur individuellen Gestaltung eines vorgelagerten Hinweisschildes** entsprechend der Abbildung 1 ist [hier auf unserer Website abrufbar](#). Um gute Lesbarkeit zu erreichen, empfiehlt die Datenschutzaufsicht einen Aushang mindestens in DIN A4-Größe.

Während die benannten Pflichtangaben in jedem Fall auf dem vorgelagerten Hinweisschild anzugeben sind, können die darüber hinaus zu erteilenden Informationen an anderer Stelle auf einem **ausführlichen Informationsblatt** bereitgestellt werden. In diesem Fall ist auf dem vorgelagerten Hinweisschild lediglich anzugeben, wo dieses ausführliche Informationsblatt eingesehen werden kann, z.B. durch Angabe eines Ortes, einer Internetadresse oder eines QR-Codes. Die nach [Art. 13 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2 lit. b bis f DSGVO](#) zu erteilenden Informationen sind dann dort bereitzustellen. Insbesondere betrifft dies Informationen der betroffenen Personen zu

- dem Recht auf Auskunft;
- dem Recht auf Widerspruch;
- dem Recht auf Löschung und
- dem Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Zu beachten ist, dass die Informationen einfach und gut erreichbar sein müssen.



Informationen gem. Art. 13 DSGVO zur Videoüberwachung	
 ACHTUNG! Videoüberwachung	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
	Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Zweck der Videoüberwachung ist die Wahrnehmung des Hausrechts und die Ausübung von Verkehrssicherungs- und Fürsorgepflichten. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1f DSGVO und §4 BDSG
	Berechtigte Interessen, die verfolgt werden: Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der Personen im überwachten Bereich. Schutz von Eigentum (Prävention bzgl. Vandalismus, Diebstahl, Einbruch & Sachbeschädigung) sowie die Beweissicherung zur Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten und Ersatzansprüchen.
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer: Aufzeichnungen, die nicht für eine konkrete Beweissicherung erforderlich sind, werden nach spätestens 30 Tagen gelöscht. Die zur Beweissicherung konkret erforderlichen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten: Die Aufzeichnungen werden ausschließlich von uns genutzt. Eine Übermittlung findet grundsätzlich nicht statt.	
Hinweise auf Betroffenenrechte Als betroffene Person haben Sie das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden. Ist dies der Fall, steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen zu. Zudem haben Sie das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Als betroffene Person haben Sie außerdem das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Weiterhin steht Ihnen als betroffene Person das Recht zu, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch uns. Als betroffene Person haben Sie darüber hinaus das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht länger, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Ihnen ist ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Sie können dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Dezentralstraße 5, 01067 Dresden , https://www.saeckstb.de Wir sind rechtlich verpflichtet, Sie auf dieses Recht hinzuweisen.	

Abbildung 2: Ausführliches Informationsblatt

Ein **Muster für ein ausführliches Informationsblatt** entsprechend der Abbildung 2 ist [hier auf unserer Website abrufbar](#). Mit den Mustern ist wie folgt zu verfahren:



Schritt-für-Schritt Anleitung:

1. In das **ausführliche Informationsblatt** (Abbildung 2) alle erforderlichen Anpassungen und / oder Ergänzungen einfügen und anschließend abspeichern.
2. Das **ausführliche Informationsblatt** im Medienordner Ihrer Website oder an einem sonstigen Ort ablegen, an dem es künftig zum Abruf bzw. zur Einsicht bereitstehen soll.
3. Am **vorgelagerten Hinweisschild** (Abbildung 1) ebenfalls alle nötigen Anpassungen und / oder Ergänzungen vornehmen und dort zusätzlich noch die Fundstelle für das ausführliche Informationsblatt eintragen (bspw. Internetadresse, wo Informationen abrufbar).
4. Das **vorgelagerte Hinweisschild** ausdrucken und laminieren bzw. prägen oder anfertigen lassen und an allen Zugängen zum videoüberwachten Bereich anbringen.